

G5243/1a

Dezernat A: Direktorin des Amtsgerichts Zanner

1. Zivil- und Rechtshilfesachen (21 C) nach der Turnusregelung und Maßgabe der Verteilerzahl (s. Allgemeine Bemerkung C).
2. Entscheidungen über Beschwerden in Beratungshilfesachen
3. Entscheidungen über die Ablehnung oder Selbstablehnung eines Richters

Dezernat B: Richter am Amtsgericht Lumb

1. Freiheitsentziehungssachen
2. Bußgeldsachen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche einschließlich Verfahren über Anträge nach §§ 62, 96 OWiG, 25 a StVG, sowie Rechtshilfesachen in Bußgeldverfahren

Dezernat C: Richterin am Amtsgericht Ennemoser-Ribbe

1. Schöffengerichtssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende (Erste Abteilung),
2. Einzelrichterin in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie Jugendrichterin als Vollstreckungsleiterin im Sinne der §§ 82 ff JGG,
3. Rechtshilfesachen in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende,
4. Privatklageverfahren gegen Heranwachsende,
5. Einzelrichterin in Strafsachen gegen Erwachsene Buchstabe H, L - Z einschließlich der Bewährungsaufsicht und der Privatklageverfahren

Dezernat D: Richterin am Amtsgericht Lang

1. Familiensachen (Dezernate 86 F) einschließlich der Rechtshilfe in Familiensachen nach der Turnusregelung und nach Maßgabe der Verteilerzahl (s. Allgemeine Bemerkungen D).
2. Zwangsvollstreckungssachen und Zwangsversteigerungssachen

Dezernat E: Richterin am Amtsgericht Hennings

1. Familiensachen (Dezernat 80 F) einschließlich der Rechtshilfe in

Familien­sachen nach der Turnusregelung und nach Maßgabe der Verteilerzahl (s. Allgemeine Bemerkungen D),

2. Grundbuchsachen,

3. Güterichter in nach § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG,

4. Zweiter Richter beim Schöffengericht - erweitertes Schöffengericht.

Dezernat F: Richter in am Amtsgericht Schmidt

1. Familien­sachen (Dezernat 87 F) einschließlich der Rechtshilfe in Familien­sachen nach der Turnusregelung und nach Maßgabe der Verteilerzahl (s. Allgemeine Bemerkungen D),

2. Einzelrichter in Strafsachen gegen Erwachsene Buchstabe A - D einschließlich der Privatklageverfahren sowie der Bewährungsaufsicht

3. Schöffengerichtssachen gegen Erwachsene einschließlich der Bewährungsaufsicht in Schöffengerichtssachen, sowie den Vorsitz im erweiterten Schöffengericht,

4. Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren in Einzelrichtersachen gegen Erwachsene, Schöffengerichtssachen und Jugendschöffengerichtssachen - § 140 GVG,

5. Richterliche Untersuchungshandlungen nach § 162 StPO, auch soweit es sich um Jugendschutzsachen handelt,

6. Entscheidungen nach §§ 9 ff POG,

7. Vorsitz im Ausschuss für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Auslosung der Schöffen und Jugendschöffen,

8. Rechtshilfesachen in Strafsachen gegen Erwachsene

Dezernat G: Richter in am Amtsgericht Klick

1. Betreuungssachen, Unterbringungen von Erwachsenen sowie betreuungsrechtliche Zuweisungssachen - Endziffern 1 bis 5 -

2. Rechtshilfe in Betreuungs- und Unterbringungssachen – Endziffern 1 bis 5 –

3. Insolvenz­sachen

4. Zivil- und Rechtshilfesachen (31 C) nach der Turnusregelung und Maßgabe der Verteilerzahl (s. Allgemeine Bemerkung C)

Dezernat H: Richter in am Amtsgericht Heich

1. Zivil- und Rechtshilfesachen (22 C) nach der Turnusregelung und Maßgabe der Verteilerzahl (s. Allgemeine Bemerkungen C)
2. Zivil- und Rechtshilfesachen (25 C),
3. Streitigkeiten nach § 43 des Wohnungseigentumsgesetzes (23 C),
4. Betreuungssachen, Unterbringungen von Erwachsenen sowie betreuungsrechtliche Zuweisungssachen - Endziffern 6 bis 0 -
2. Rechtshilfe in Betreuungs- und Unterbringungssachen – Endziffern 6 bis 0 –

Dezernat I: N.N.

1. Zivil- und Rechtshilfesachen Dezernat 32 C nach der Turnusregelung und nach Maßgabe der Verteilerzahl (s. Allgemeine Bemerkungen C)
2. Einzelrichterin in Strafsachen gegen Erwachsene Buchstabe E, F, G, I, J, K einschließlich der Privatklageverfahren sowie der Bewährungsaufsicht
3. Nachlasssachen

Vertretung

Dezernent	Erstvertreter	Zweitvertreter	Sachgebiet
Zanner	N.N.	Heich	1. Zivilsachen einschließlich Rechtshilfe
	Lang	Lumb	3. Beratungshilfesachen
	Lumb	Lang	5. Richterablehnung

Ennemoser-Ribbe	Schmidt	N.N.	1. Jugendschöffensachen
	N.N.	Schmidt	2. Einzelrichter Jugend und Vollstreckungsleitung
	N.N.	Schmidt	3. Rechtshilfe Jugendstrafsachen
	N.N.	Schmidt	4. Privatklage gegen Heranwachsende
	Schmidt	N.N.	5. Einzelrichterstrafsachen Erwachsene H, L - Z
Hennings	Lang	Schmidt	1. Familiensachen
	Schmidt	Lang	2. Grundbuchsachen
	Schmidt	Lang	3. Güterichterin
	N.N.	Lang	4. Zweiter Richter Schöffengericht
Lang	Hennings	Schmidt	Familiensachen Endziffern 0 - 5
	Schmidt	Hennings	Familiensachen Endziffern 6 - 9
	Hennings	Zanner	Zwangsvollstreckung und Zwangsversteigerung
Schmidt	Lang	Hennings	1. Familiensachen
	Ennemoser-Ribbe	N.N.	2. Einzelrichterstrafsachen Erwachsene A - D
	Ennemoser-Ribbe	N.N.	3. Schöffengerichtssachen
	Ennemoser-Ribbe	Lumb	4. Wiederaufnahme
	N.N.	Ennemoser-Ribbe	5. § 162 StPO
	N.N.	Ennemoser-Ribbe	6. §§ 9 ff POG
	Ennemoser-Ribbe	Lumb	7. Vorsitz Schöffen- und Jugendschöffenwahlausschuss
	Ennemoser-Ribbe	N.N.	8. Rechtshilfe Strafsachen Erwachsene
N.N.	Zanner	Klick	1. Zivilsachen einschließlich Rechtshilfe
	Schmidt	Ennemoser-Ribbe	2. Einzelrichter Strafsachen Erwachsene einschließlich Rechtshilfe E, F, G, I, J, K
	Hennings	Lumb	3. Nachlasssachen
	N.N.	Ennemoser-Ribbe	OWi-Sachen Endziffern

Lumb	Klick	Heich	Freiheitsentziehungssachen Eingang AG Bingen Montag
	Heich	Klick	Freiheitsentziehungssachen Eingang AG Bingen Dienstag
	Heich	Klick	Freiheitsentziehungssache Eingang AG Bingen Mittwoch
	Klick	Heich	Freiheitsentziehungssache Eingang AG Bingen Donnerstag
	N.N.	Heich	Freiheitsentziehungssachen Eingang AG Bingen Freitag
Klick	Heich	Zanner	Betreuungs- und Unterbring- ungssachen Erwachsene einschl. Rechtshilfesachen Endziffer 1-5
	Heich	N.N.	Zivilsachen einschließlich Rechtshilfe Dezernat 31 C
	Lumb	Hennings	Insolvenzsachen
Heich	Klick	Zanner	Zivilsachen und WEG-Sachen einschließlich Rechtshilfe in den Dezernaten 22 C und 23 C
	Klick	Zanner	Betreuungs- und Unterbring- ungssachen Erwachsene einschl. Rechtshilfesachen Endziffer 6-0

Allgemeine Bemerkungen

A. Zuständigkeit eines Dezernats nach Buchstaben

Für die Zuständigkeit eines Dezernats nach Buchstaben ist bei Familiennamen der Anfangsbuchstabe, bei Doppelnamen der des ersten Namensteils maßgebend. Zusätze wie „von, vom, de, Ibn, El, Al“ oder Adelsbezeichnungen und akademische Grade bleiben unberücksichtigt.

B. Zivilsachen

1. Nebensachen (z.B. Erlass einer einstweiligen Verfügung/Anordnung, Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, Antrag auf Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens, Widerklage etc) folgen der Hauptsache, mit der sie zusammenhängen. Dies gilt auch, wenn die Hauptsache nicht mehr anhängig ist. Ist die Hauptsache noch nicht anhängig, richtet sich die Zuständigkeit nach den allgemeinen Grundsätzen. Sofern ein Dezernat über eine Nebensache entschieden hat, ist es auch für die Hauptsache zuständig. **Die Zuteilung erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus. Dem aufnehmenden Dezernat wird im folgenden Turnus dieses Verfahren gutgeschrieben.**

2. Bei Vollstreckungsgegenklagen und Abänderungsklagen nach § 323 ZPO richtet sich die Zuständigkeit des Dezernates nach der Zuständigkeit des Ausgangsverfahrens.

3. Weggelegte Akten werden nach Aufruf in dem Dezernat weiterbearbeitet, das im Zeitpunkt des Weglegens zuständig war.

4. Abgaben innerhalb des Gerichts sind nicht mehr zulässig, wenn seit dem Eingang

- des Kostenvorschusses im Klageverfahren oder
 - einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder
 - einer Anspruchsbegründung nach vorangegangenem Mahnverfahren
- drei Monate vergangen sind oder eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

C. Besondere Regelung für Zivilsachen

Für Zivilsachen, einschließlich Rechtshilfesachen, Arreste, einstweilige Verfügungen sowie Beweissicherungsverfahren wird ein Turnusverfahren eingeführt. Daran nehmen die Richterkennzahlen: 10, 15 und 16 und 11 teil.

Das Turnusverfahren gilt nicht für Streitigkeiten gem. § 43 Nr.1 - 4 des Wohnungseigentumsgesetzes.

Die Eingänge werden entsprechend den nachstehend aufgeführten Verteilerzahlen den einzelnen Richterkennzahlen zugeordnet:

Richterkennzahl 10 (21 C): Direktorin des Amtsgerichts Zanner	5
Richterkennzahl 16 (22 C und 23 C): Richterin am Amtsgericht Heich	5
Richterkennzahl 11 (31 C): Richter am Amtsgericht Klick	4
Richterkennzahl 15 (32 C): N.N.	6

Zunächst wird die Richterkennzahl 10 bis zur Höhe ihrer Verteilerzahl bedient. Sodann werden die Eingänge auf die nachfolgenden Richterkennzahlen gemäß der obigen Reihenfolge und Verteilerzahl verteilt. Hat jede Richterkennzahl ihre Höchstzahl erreicht, beginnt die Verteilung nach obiger Festlegung wieder von vorne.

Es gilt die Dienstanweisung für die Erfassung und Zuordnung der Neueingänge in Zivilsachen vom 11. Dezember 2007 in ihrer jeweiligen Fassung.

D. Besondere Regelung für Familiensachen

1. Für Familiensachen, einschließlich der bereits laufenden und neu eingehenden Adoptionssachen, der Vollstreckungsgegenklagen, Abänderungsklagen, der einstweiligen Anordnungsverfahren und der Rechtshilfeverfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit wird ein Turnusverfahren eingeführt. Daran nehmen die Richterkennzahlen: 13, 15 und 19 teil.

Die Eingänge werden entsprechend den nachstehend aufgeführten Verteilerzahlen den einzelnen Richterkennzahlen zugeordnet:

Richterkennzahl 13 (80 F): Richterin am Amtsgericht Hennings 4

Richterkennzahl 15 (87 F): Richterin am Amtsgericht Schmidt 4

Richterkennzahl 19 (86 F): Richterin am Amtsgericht Lang 8

Zunächst wird die Richterkennzahl 13 bis zur Höhe ihrer Verteilerzahl bedient. Sodann werden die Eingänge auf die nachfolgenden Richterkennzahlen gemäß der obigen Reihenfolge und Verteilerzahl verteilt. Hat jede Richterkennzahl ihre Höchstzahl erreicht, beginnt die Verteilung nach obiger Festlegung wieder von vorne.

Es gilt die Dienstanweisung für die Erfassung und Zuordnung der Neueingänge in Familiensachen vom 23. März 2015 in ihrer jeweiligen Fassung.

2. Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, werden demselben Dezernat zugeordnet, was bei der turnusmäßigen Verteilung zu berücksichtigen ist. War eine der an einer Familiensache beteiligten Personen in einer seit der Einführung von „Maja“ oder „Forum Star“ beim Amtsgericht Bingen anhängig gewesenen Familiensache beteiligt, so wird das neue Verfahren dem Dezernat zugewiesen, in dem das frühere Verfahren anhängig war. Waren mehrere Dezernate vorbefasst, so wird die Sache dem Dezernat zugewiesen, bei dem die Ehesache, wenn keine Ehesache anhängig war, die nach dem Aktenzeichen jüngere Sache anhängig war. Auch diese Zuteilung erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus.

Wurde vorstehender Sachverhalt bei der Zuteilung zunächst übersehen, so wird das Verfahren nachträglich dem Dezernat zugeordnet, das nach Absatz 1 zuständig ist. Dem aufnehmenden Dezernat wird im folgenden Turnus je ein Verfahren gutgeschrieben. Bei Abänderungsklagen und Vollstreckungsgegenklagen richtet sich die Zuständigkeit - unter Anrechnung auf den laufenden Turnus - nach der Zuständigkeit für das Ausgangsverfahren.

Abgaben sind innerhalb des Familiengerichts im Rahmen des Turnus stets auszugleichen, einschließlich der nach § 137 FamFG abgetrennten Verfahren, nicht jedoch abgetrennte Verfahren, außer die Abtrennung erfolgt nach § 140 Abs. 2 S. 2 Ziff. 1, 2, 4 und 5 FamFG (aus Zwangsverbund abgetrennte Folgesachen).

Ruhende oder weggelegte Verfahren verbleiben bei dem Dezernat, in welche sie anhängig waren. Besteht ein solches Dezernat nicht mehr, werden sie dem Dezernat zugewiesen, dem die Bearbeitung der Sachen des nicht mehr bestehenden Dezernats zugeordnet ist.

Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung werden sofort und unter Außerachtlassung anderer bereits eingegangener Familiensachen in das Dezernat eingetragen, in welchem bereits eine denselben Personenkreis betreffende Familiensache anhängig oder, wenn noch keine andere Familiensache anhängig war, welches bei Eingang turnusmäßig an der Reihe ist. Auch diese Zuteilung erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus.

E. Besondere Regelung für Strafsachen

1. Für Befreiungen nach § 12 der Schiedsgerichtsordnung ist derjenige Richter zuständig, an den der betreffende Streitfall als Privatklage zugeteilt wäre.
2. Die Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeitsverfahren erstreckt sich auch auf Strafverfahren, die nach § 81 OWiG aus diesen entstehen.
3. Bei Zurückverweisung von Strafsachen an eine andere Abteilung des Amtsgerichts (§ 354 Abs. 2 StPO) ist der planmäßige Vertreter des Dezernats zuständig, in dem das aufgehobene Urteil ergangen war.
4. Bei der Verteilung der Strafsachen nach Buchstaben ist der Name des Angeklagten, Beschuldigten, Betroffenen usw. maßgebend. Bezieht sich eine Strafsache auf mehrere Beteiligte, deren Namen nach Anfangsbuchstaben verschiedenen Dezernaten zugewiesen sind, so ist das Dezernat zuständig, zu dessen Buchstabengruppe die Mehrheit der Beteiligten gehört. Entfallen auf jede Buchstabengruppe gleich viele nach Absatz 2 zu zählende Beteiligte, so richtet sich die Zuständigkeit in Sachen gegen Erwachsene nach dem Buchstaben des lebensältesten Beteiligten. Ändern sich nachträglich Zahl oder Namen der Beteiligten, fallen insbesondere für die Zuweisung maßgebende Beteiligte (zum Beispiel durch Abtrennung oder Einstellung) weg, so bleibt die Zuständigkeit des ursprünglich mit der Sache befassten Dezernats unberührt.

Für die aufgehobenen und zurückverwiesenen Sachen des Schöffengerichts, des Einzelrichters in Strafsachen einschließlich der Privatklegesachen, der Bußgeldsachen sowie des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts ist der regelmäßige Vertreter Vorsitzender des betreffenden Spruchkörpers.

Zuständig für solche Geschäfte, die von der Geschäftsverteilung nicht erfasst sind, ist:

**Direktorin des Amtsgerichts Zanner
diese vertreten durch
Richter am Amtsgericht Lumb**

Sind Dezernent und beide Vertreter an der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte verhindert, so sind weitere Vertreter die Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Bingen in folgender Reihenfolge:

**Direktorin des Amtsgerichts Zanner
Richter am Amtsgericht Lumb
Richterin am Amtsgericht Lang
Richterin am Amtsgericht Ennemoser-Ribbe
Richterin am Amtsgericht Schmidt
Richterin am Amtsgericht Hennings
Richterin am Amtsgericht Heich
Richter am Amtsgericht Klick**

Das Präsidium behält sich die Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplans vor.

Bingen am Rhein, den 20.10.2025
Das Präsidium des Amtsgerichts

Jeweils im Original gezeichnet:

Bergmann

Lumb

Lang

Ennemoser-Ribbe

Klick

Hennings

Heich